

Editorial

Die Nottötung von verletzten Wildtieren kann Jägerinnen und Jäger – insbesondere aber die Organe der Jagdaufsicht – in heikle Situationen bringen. Oft ist die Abgabe eines Fangschusses problematisch. Als Hilfsmittel in solchen Situationen steht so genannte Frangible-Munition zur Verfügung. Jagd Aargau hat jetzt ein Grundlagenpapier für den Einsatz dieser Spezialmunition erarbeitet.

Das Projekt Leinenpflicht wird gemeinsam mit dem KVAK weitergeführt. Informieren und Kontrollieren – so erreichen wir Hundehalter wie Bevölkerung. Herzlichen Dank für Euren Einsatz zu Gunsten unserer wildlebenden Tiere.

Rainer Klöti

Spezialmunition für spezielle Fälle

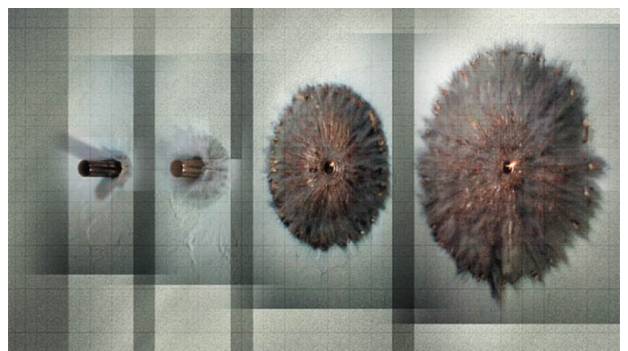
Jagdaufseher, Jägerinnen und Jäger sehen sich bei der Nottötung von verletzten Tieren immer wieder mit heiklen Situationen konfrontiert. „In solchen Fällen, bei denen in der Regel auf Anforderung der Polizei gehandelt werden muss, besteht meist Zeitdruck“, betont Florian Wahl, Jäger und Ausbilder bei der Kantonspolizei Aargau sowie Mitverfasser des Grundlagenpapiers „Der Einsatz von Spezialmunition (Frangible-Geschosse) bei Nottötungen von Wildtieren“ von Jagd Aargau. „Die Sicherheit für das Umfeld – Personen oder Objekte – muss gewahrt werden, wobei der Ort und seine Verhältnisse gegeben sind. Entscheidend bei der Lagebeurteilung ist, dass man sich Rechenschaft über den Kugelfang und dessen Beschaffenheit gibt und die Möglichkeit von Abprallern oder Querschlägern in Betracht zieht.“ Immerhin können Fehler erhebliche Konsequenzen für den Schützen haben. „Fehler beim

Schiessen im urbanen Raum ziehen zudem schwere Image-Schäden für die Jagd nach sich“, gibt Florian Wahl zu bedenken.

Frangible-Munition

Gemäss Jagdverordnung sind für den Fangschuss aus naher Distanz, wie er bei Nottötungen zur Anwendung gelangt, Faustfeuerwaffen und Einsatzpatronen in Flinten (Mindestkaliber .22) gestattet. Weil es beim Einsatz der vorgeschriebenen Munition aber zur Gefährdung der Umgebung – und im ungünstigsten Fall zu Sach- oder gar zu Personenschäden – kommen kann, ist für solche Fälle Spezialmunition, so genannte Frangible-Munition, verfügbar. Bei dieser Munition besteht das Geschoss aus gesinterten Metallpartikeln. Das Geschoss zerplatzt beim Auftreffen auf harte Ziele, zum Beispiel auf Asphaltstrassen oder Steine, nicht jedoch beim Auftreffen auf weiche Ziele.

Die wichtigste Eigenschaft der Frangible-Munition besteht darin, dass eine Gefährdung von Objekten, die sich hinter dem Ziel befinden, vermieden wird. Florian Wahl gibt aber zu bedenken: „Frangible-Munition ist letale Munition.“



„Kein Fire-and-forget“

„Frangible-Geschosse sind auch keine Fire-and-forget-Geschosse“, betont Florian Wahl. „Die Sicher-

heitsgrundregeln für den Einsatz von Schusswaffen gelten auch beim Einsatz von Frangible-Munition. Speziell die dritte Zone, das heisst der Bereich hinter dem Ziel und um den Kugelfang, muss beachtet werden. Dort darf sich niemand aufhalten.“ Schussabgaben im rechten Winkel zum Kugelfang haben die beste Zerlegungswirkung auf das Frangible-Geschoss, sind aber in der Praxis meistens nicht möglich. Daher kann es sein, dass sich auch ein Frangible-Geschoss nicht optimal zerlegt. Durch grössere wegfliegende Geschossteile kann es daher auch beim Einsatz dieser Munition zu einer Gefährdung der Umgebung kommen. Beim Einsatz von Frangible-Munition wird daher eine minimale Schutzausrüstung empfohlen: Gehörschutz, Schiessbrille (bei Brillenträgern normale Brille), gutes Schuhwerk, Handschuhe, geschlossene Kleidung z.B. Jacke.

Bewilligung für Jäger

Jagd Aargau hat die Möglichkeit des Einsatzes von Spezialmunition für Nottötungen bei der Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Aargau abgeklärt. Diese bestätigt, dass Spezialmunition durch den Jäger für Nottötungen verwendet werden kann. Die Munition ist im Waffenhandel erhältlich und zwar in den Kalibern .38, 9 mm, 12/70 Flintenlaufgeschoss und 00 Schrot (Buckshots).

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Frangible-Munition auf Grund ihrer Beschaffenheit im Lauf wie ein Schleifpapier wirkt und bei häufigem Gebrauch zu einer stärkeren Abnützung führen kann.

Der Gebrauch und der Einsatz von Spezialmunition wird jetzt als Kurzpräsentation auf den Homepages der Vereinigung aargauischer Jagdaufseher (VAJ) und von Jagd Aargau aufgenommen und im Rahmen der Weiterbildung für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und interessierte Jägerinnen und Jäger instruiert. VAJ und Jagd Aargau empfehlen, den Gebrauch und den Einsatz von Spezialmunition bei Nottötungen in die Jagdausbildung aufzunehmen.

Die Aktion Leinenpflicht war auch im zweite Jahr erfolgreich

Vom 1. April bis 31. Juli gilt im Aargauer Wald und am Waldrand Leinenpflicht. Darauf machte eine Informationskampagne von JagdAargau und dem Kantonalverband Aargauer Kynologen aufmerksam.

Wiederum haben die Aargauer Jäger auf den 1. April hin die Schilder an den Waldeingängen aufgestellt. «Wir danken den Jagdgesellschaften für das bisherige Engagement in dieser Sache und fordern sie freundlich auf, das Projekt weiterhin aktiv zu unterstützen.» Neben der Plakat- und Flyeraktion verbreitete eine Facebook-Seite die Information über die Leinenpflicht über unzählige Kanäle des KVAK und von JagdAargau. Ein Post hatte 4,8 Mio. Personen erreicht. Er wurde über 65'000 Mal geteilt.

Um im nächsten Jahr der Aktion wieder besondere Aufmerksamkeit zu verleihen, bitten wir die Jagdgesellschaften, Ende Juli diese grünen Kunststoffplakate wieder abzunehmen. Vielen Dank.

Erfreulicher Zuspruch für die Jungtierrettung

Das Verblenden und die Jungtierrettung hatte dieses Jahr wieder erfreulichen Zustimmung. Das Präsent in Form eines Aebi-Gewürzes hat voll eingeschlagen und wirkt sich nachhaltig aus bei den Landwirten.

Wir danken der Jägerschaft für die aktive Mitgestaltung der Jungtierrettung. Es ist ein Projekt der Aargauer Jäger und muss es auch bleiben.

August 2018

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst